

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs innerhalb der EG

von Manfred A. Daus, Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Schluß

6. Die Wirkungen der Bestimmungen über den freien Personenverkehr

6.1. Die unmittelbare Geltung

Die Gemeinschaftsrechtsordnung unterscheidet sich von der Ordnung des klassischen Völkerrechts an erster Stelle dadurch, daß ihre Rechtssätze der unmittelbaren Anwendung im Gebiet eines jeden Mitgliedstaats fähig sind. Sie entfalten „Durchgriffswirkung“ in dem Sinne, daß sie für die einzelnen Marktbürger **unmittelbare Rechte und Pflichten begründen, die von den Organen der Gemeinschaft und den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten zu beachten sind**. In anderen Worten, Normen des Gemeinschaftsrechts können anwendbar sein, ohne daß es ihrer vorherigen Transformation in innerstaatliches Recht oder einer Vollzugsanordnung durch den innerstaatlichen Gesetzgeber bedürfte. Dieser Satz zählt zu den tragenden Grundpfeilern der Gemeinschaftsrechtsordnung. Der Gerichtshof hat ihn in zahlreichen Entscheidungen bekräftigt, darunter in mehreren Urteilen, die sich auf den freien Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beziehen.

6.1.1. Sie werden festgestellt haben, daß der Grundsatz der unmittelbaren Geltung bereits in den Entscheidungsgründen verschiedener angeführter Rechtssachen deutlich geworden ist, um nur an die Rechtssache **Thieffry**²⁶⁾ zu erinnern. In ihr ist festgestellt worden, daß die tatsächliche Ausübung der **Niederlassungsfreiheit** – es handelte sich um die Zulassung eines belgischen Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft in Frankreich – nicht allein deswegen verwehrt werden darf, weil noch keine einschlägige Anerkennungsrichtlinie ergangen ist.

6.1.2. In einigen weiteren Urteilen hat der Gerichtshof die Geltung und den Umfang dieses Grundsatzes noch klarer präzisiert. In dem gleichfalls bereits angeführten

Fall **Reyners**²⁹⁾ (Zulassung eines niederländischen Staatsangehörigen zur belgischen Anwaltschaft) war der Kläger des Ausgangsverfahrens Opfer einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, da für seine Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts Voraussetzungen aufgestellt wurden, die für belgische Staatsangehörige nicht galten. Die in dem Verfahren aufgeworfene Frage, ob Art. 52 EWG-Vertrag, der Beschränkungen der freien Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft verbietet, seit Ablauf der Übergangszeit eine unmittelbar geltende Bestimmung ist, auch wenn die im Vertrag vorgesehenen Richtlinien nicht ergangen sein sollten, hat der Gerichtshof bejaht. Er hat dazu ausgeführt:

„Der Grundsatz der Inländerbehandlung ist einer der grundlegenden Rechtssätze der Gemeinschaft. Als Verweisung auf die Gesamtheit der vom Aufnahmestaat auf die eigenen Staatsangehörigen tatsächlich angewandten Rechtsvorschriften ist dieser Grundsatz seinem Wesen nach geeignet, von den Angehörigen aller übrigen Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht zu werden . . .

Art. 52 (erlegt) eine Verpflichtung auf, deren Ergebnis klar umrissen ist und deren Erfüllung durch die Verwirklichung programmatisch festgelegter abgestufter Maßnahmen zwar erleichtert, nicht aber bedingt werden sollte.“

Das nur wenige Monate später erlassene Urteil **van Binsbergen**²²⁾ hat diese Grundsätze für den Bereich des freien **Dienstleistungsverkehrs** (Art. 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 EWG-Vertrag) bestätigt. Erinnerung ging es in dieser Sache um die Zulassung eines in Belgien wohnhaften niederländischen Staatsangehörigen als Prozeßbevollmächtigter vor einem niederländischen Gericht.

6.1.3. Mehrere Entscheidungen haben in der Folge bekräftigt, daß die unmittelbare Geltung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ein Satz von grundlegender Bedeutung ist, der seit Ablauf der Übergangszeit für **alle Bereiche des freien Personenverkehrs** gilt. Dafür beispielhaft einige Zitate:

„Das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einzureisen und sich dort aufzuhalten, wird jedem, der unter den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, unabhängig von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder dergleichen seitens des Aufnahmestaates unmittelbar im Vertrag – namentlich in den Artikeln 48, 52 und 59 – oder, je nach Sachlage, in den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen gewährt.“ (Rechtssache **Royer**²⁰).

„Die Artikel 48 bis 66 des Vertrages und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Gemeinschaft führen einen fundamentalen Grundsatz des Vertrages aus, verleihen den von ihnen erfaßten Personen subjektive Rechte, die die innerstaatlichen Gerichte zu schützen haben, und gehen jeder entgegenstehenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift vor.“ (Rechtssache **Watson und Belmann**³⁵).

„Artikel 48 einerseits sowie die Artikel 59 Absatz 1 und 60 Absatz 3 des Vertrages andererseits – die beiden letzteren Bestimmungen jedenfalls insoweit, als sie zum Gegenstand haben, alle Diskriminierungen des Erbringers der Dienstleistung aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen seines Aufenthalts in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung zu erbringen ist, zu beseitigen – erzeugen unmittelbare Wirkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und verleihen den einzelnen Rechte, welche die innerstaatlichen Gerichte zu wahren haben.“ (Rechtssache **Donà**¹⁹).

„... daß ein Mitgliedstaat sich auf den Vorbehalt (hinsichtlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen) berufen kann, hindert ... nicht, daß die Bestimmungen des Artikels 48, der den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankert, den Einzelnen Rechte verleihen, die sie gerichtlich geltend machen können und die innerstaatliche Gerichte zu wahren haben.

... Mit der den Richtlinien durch Artikel 189 zuerkannten verbindlichen Wirkung wäre es unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, daß betroffene Personen sich auf die durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können. Insbesondere in den Fällen, in denen etwa die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde die nützliche Wirkung („*effet utile*“) einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die Einzelnen sich vor Gericht hierauf nicht be-

rufen und die staatlichen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten. Art. 177, wonach die staatlichen Gerichte befugt sind, den Gerichtshof mit der Gültigkeit und Auslegung aller Handlungen der Organe ohne Unterschied zu befassen, setzt im übrigen voraus, daß die Einzelnen sich vor diesen Gerichten auf die genannten Handlungen berufen können.“ (Rechtssache **van Duyn**³⁰).

Hinsichtlich der **neuen Mitgliedstaaten** (Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich) und ihrer Staatsangehörigkeit ist der Grundsatz der Inländerbehandlung seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages, also vom **1. Januar 1973** an, voll wirksam, da in diesem Vertrag Übergangsvorschriften für das Niederlassungsrecht fehlen³⁶).

6.2. Die privatrechtsgestaltende Wirkung

Es versteht sich von selbst, daß die Freiheiten des Personenverkehrs sich in erster Linie gegen hoheitliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten richten, und insbesondere solche Maßnahmen, die etwa die Einreise, den Aufenthalt oder die Ausweisung regeln. Als bestimmende Wertfaktoren der Gemeinschaftsrechtsordnung sind die Freiheiten jedoch nicht nur von der öffentlichen Gewalt zu beachten und zu schützen, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen auch Wirkungen in Beziehungen entfalten, an denen der Staat nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar beteiligt ist. Dies bedeutet, daß sie **als Grundsatznormen auch auf privatrechtliche Verhältnisse**, wie etwa kollektive Regelungen im Arbeits- und Dienstleistungsbereich, **einwirken können**.

Dies hat der Gerichtshof in zwei bereits genannten Urteilen entschieden, in denen **Satzungen von Sportverbänden** in Frage standen, nach deren Bestimmungen ausländische Sportler von gewissen entgeltlichen Betätigungen bei Sportvereinen ausgeschlossen waren. Es handelt sich einmal um die Regelung der Union Cycliste Internationale, die vorsah, daß der Schrittmacher die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Radrennfahrer besitzen muß (Rechtssache **Walrave**¹⁸), zum anderen um die Regelung des italienischen Fußballverbandes, wonach nur italienische Spieler als Profis oder Halbprofis bei Spielen mitwirken können (Rechtssache **Donà**¹⁹). In beiden Fällen hat der Gerichtshof in schöpferischer Rechtsfortbildung anerkannt, daß das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie die Regelungen des freien Personenverkehrs nicht nur gegenüber Akten der staatlichen Behörden gelten, sondern ihre Wirkung auch gegenüber Maßnahmen entfalten, die eine **kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich** enthalten. Denn die Beseitigung der

³⁶) Urteil vom 28. Juni 1977, Patrick/Minister für kulturelle Angelegenheiten, Rs 11/77, Slg. 1977, S. 1199, 1203 ff.

Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr – eines der im Vertrag aufgeführten wesentlichen Ziele der Gemeinschaft – wäre gefährdet, wenn die Beseitigung der staatlichen Schranken dadurch in ihren Wirkungen wieder aufgehoben würde, daß privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen kraft ihrer rechtlichen Autonomie derartige Hindernisse aufrichteten. Dies folge im übrigen auch daraus, daß die Arbeitsbedingungen je nach Mitgliedstaat einer Regelung durch Gesetze und Verordnungen oder Rechtsgeschäfte unter Privatpersonen unterliegen und daher bei einer Beschränkung auf staatliche Maßnahmen die Gefahr bestünde, daß das fragliche Verbot nicht einheitlich angewandt würde.

6.3. Die Staatsbinnenwirkung („umgekehrte Diskriminierung“)

Der Grundsatz der Gleichbehandlung, auf dem die Freiheiten des Personenverkehrs wesentlich beruhen, wird verschiedentlich in Anlehnung an die Terminologie des Völkerrechts als Gebot der „Inländerbehandlung“ bezeichnet. In der Tat liegt das Schwergewicht des praktischen Anwendungsbereichs dieses Gebotes bei Fällen, in denen das innerstaatliche Recht Angehörige anderer Mitgliedstaaten schlechter behandelt als die eigenen Staatsangehörigen. Daher ist der Frage lange Zeit wenig Beachtung geschenkt worden, ob auch eine **Besserstellung ausländischer Staatsangehöriger** gegenüber den eigenen Staatsangehörigen gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen kann. Indessen sind derartige Fälle durchaus denkbar. Damit erhebt sich die Frage, ob ein solches Verhalten überhaupt unter den Anwendungsbereich des Vertrages fällt; denn es könnte sich um einen Sachverhalt handeln, der den betreffenden Mitgliedstaat rein intern betrifft, und dem daher – nach den in der Rechtssache **Saunders**³⁴⁾ entwickelten Kriterien – der Bezug zu einem vom Gemeinschaftsrecht geregelten Tatbestand fehlt.

Daß das Gemeinschaftsrecht auch auf das **Verhältnis eines Mitgliedstaats zu seinen eigenen Staatsangehörigen** einwirken kann, ist bereits im Fall **Watson und Belmann**³⁵⁾ deutlich geworden. Dort hat sich unter anderem ein italienischer Staatsangehöriger gegenüber der vom italienischen Recht vorgesehenen Melde- und Mitteilungspflicht auf das Gemeinschaftsrecht berufen.

Der Gerichtshof hat in diesem Fall erstmals die zum Schutz der Ausländer entwickelten Garantien gleichermaßen auf Inländer angewandt, soweit sie durch die entsprechenden innerstaatlichen Bestimmungen in ihren Freiheitsrechten unmittelbar beschränkt werden. Damit hat er die Wirkung der aus den Bestimmungen über den freien Personenverkehr fließenden **Rechte auch auf den staatlichen Binnenbereich erstreckt**.

Daß das Gemeinschaftsrecht auch auf die Beziehungen eines Mitgliedstaats zu seinen eigenen Staatsangehörigen einwirken, also „Staatsbinnenwirkung“ entfalten

kann, ist in einem jüngsten Urteil (**Knoors**³⁷⁾) noch deutlicher hervorgehoben worden.

Eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet gewisser selbständiger Tätigkeiten der Industrie und des Handwerks sieht vor, daß, wenn ein Mitgliedstaat die Aufnahme bestimmter Wirtschaftstätigkeiten von gewissen beruflichen Qualifikationen abhängig macht, dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für die genannten Qualifikationen die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat anerkennt. Diese Voraussetzungen lagen bei einem in Belgien wohnenden Niederländer vor, der in Belgien langdauernd den Beruf des Klempners und Installateurs ausgeübt hatte. Sein Antrag bei den niederländischen Behörden, ihm die Ausübung dieser Berufstätigkeit in den Niederlanden zu erlauben, wurde jedoch abschlägig beschieden, da er als niederländischer Staatsangehöriger nicht Begünstigter im Sinne der Richtlinie sei, die, wie die niederländischen Behörden meinten, nur auf Personen abstelle, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates hätten.

Dieser Argumentation hat sich der Gerichtshof versagt. Vielmehr könnten sich die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die die in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, auf die Richtlinie berufen, und zwar gegenüber dem Staat, dessen Angehörige sie sind. Die Freiheiten des Vertrages wären nämlich nicht voll verwirklicht, wenn die Mitgliedstaaten die Vergünstigung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen denjenigen ihrer Staatsangehörigen versagen dürften, die von den Erleichterungen auf dem Gebiet des Verkehrs und der Niederlassung Gebrauch gemacht haben und damit die beruflichen Qualifikationen in einem anderen als dem Mitgliedstaat erworben haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. **Artikel 52 EWG-Vertrag** enthalte schlechthin eine Bezugnahme auf die „Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates“, die sich „im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats“ niederlassen wollen und **könne daher nicht dahin ausgelegt werden, daß die Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaates von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ausgeschlossen wären**.

6.4. Freier Personenverkehr für Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten?

Allen Entscheidungen, mit denen wir uns im Vorangehenden befaßt haben, war gemeinsam, daß sich Staatsangehörige von Mitgliedstaaten auf gewisse verbrieft Rechte berufen haben. Eine davon völlig verschiedene Sach- und Rechtslage hat zu dem Urteil in der Rechtssache **Razanatsimba**³⁸⁾ geführt.

³⁷⁾ Urteil vom 7. Februar 1979, Knoors/Staatssekretär für Wirtschaft, Rs 115/78, Slg. 1979, S. 399, 406 ff.

³⁸⁾ Urteil vom 24. November 1977, Razanatsimba, Rs 65/77, Slg. 1977, S. 2229, 2237 ff.

Die Besonderheit dieses Falles liegt darin, daß erstmals ein **Staatsangehöriger eines Drittlandes**, nämlich ein Madagasse, das Recht für sich in Anspruch nahm, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, hier der Französischen Republik, niederzulassen. Er stützte das behauptete Recht auf das **Assoziierungsabkommen von Lomé**³⁹⁾ und beantragte seine Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich, obwohl nach französischem Recht zum Anwaltsberuf nur zugelassen werden kann, wer Franzose ist, soweit nicht internationale Abkommen von dem Erfordernis absehen. Der Antragsteller berief sich in diesem Zusammenhang auf Art. 62 des Abkommens, der auszugsweise wie folgt lautet:

„Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen und Gesellschaften der AKP-Staaten keine diskriminierende Behandlung an ...“

Nach Auffassung des Antragstellers sei die genannte Vorschrift so auszulegen, daß sie den Bestimmungen des EWG-Vertrages über die Niederlassung gleichstehe.

Diese Schlußfolgerungen hat der Gerichtshof jedoch verworfen. Er hat vielmehr festgestellt, daß Art. 62 des Abkommens auf zwei durch das Abkommen verbundene Staatengruppen, nämlich die AKP-Staaten und die Mitgliedstaaten der EWG, Bezug nimmt. Er bestimme, daß kein Staat, der zu einer der beiden Gruppen gehöre, auf die Staatsangehörigen eines Staates der anderen Gruppe eine Diskriminierung anwendet. **Er bezwecke dagegen nicht, die Gleichbehandlung zwischen Angehörigen eines AKP-Staates und denen eines Mitgliedstaates der EWG sicherzustellen** und damit den Angehörigen eines zur anderen Gruppe gehörenden Staates die Inländerbehandlung zu gewähren.

7. Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Ich habe im Vorangegangenen versucht, in Form einer mehr oder weniger kasuistischen *tour d'horizon* einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofes auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs zu vermitteln. Es liegt auf der Hand, daß kein in sich geschlossenes und vollständiges Gesamtbild gezeichnet werden konnte. Jedoch dürfte die Analyse der angeführten Rechtsprechung die wesentlichen Grundzüge und Tendenzen enthüllt haben, die als gemeinsames Substrat den verschiedenen Entscheidungen zugrundeliegen und die es uns gestatten, allgemeine, über den jeweiligen Anlaßfall hinausgehende Schlußfolgerungen zu ziehen. Die wichtigsten dieser Schlußfolgerungen scheinen mir zusammenfassend zu sein:

7.1. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das Niederlassungsrecht und der freie Dienstleistungsverkehr gehören

zu den **Grundlagen der Gemeinschaft**. Die Beseitigung von Hindernissen, die sich ihrer Verwirklichung entgegenstellen, ist eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft und ein fundamentaler Grundsatz der Gemeinschaftsrechtsordnung.

Aus dem Grundsatzcharakter der einschlägigen Bestimmungen folgt, daß Ausnahmen und Vorbehalte eng auszulegen sind. Dies gilt insbesondere für den **Vorbehalt des ordre public**, einen bekanntlich besonders empfindlichen Bereich der klassischen staatlichen Souveränität. Wie der Gerichtshof klargestellt hat, kann ihm keinesfalls die Bedeutung einer absoluten und unbegrenzten *domaine réservé* zukommen, sondern er ist als gemeinschaftsrechtlicher Begriff zu verstehen, der durch die Erfordernisse des freien Personenverkehrs selbst in seinem Anwendungsbereich und Umfang begrenzt wird. Werden auf ihn Beschränkungen der vertragsmäßig gewährleisteten Rechte und Freiheiten gestützt, so sind deren Voraussetzungen eng zu fassen. Solche Beschränkungen stehen zudem unter dem das gesamte Gemeinschaftsrecht beherrschenden **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Keinesfalls sind Eingriffe in den **Wesensgehalt der Freiheiten und Rechte** gerechtfertigt, da andernfalls die Grundlagen der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt würden.

7.2. Ein tragendes Element des freien Personenverkehrs ist das **Gleichbehandlungsgebot** oder, negativ ausgedrückt, das **Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit**. Die Regel besagt, daß es den Mitgliedstaaten, soweit nicht besondere Vorschriften des Vertrages oder des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts Anwendung finden, zwar unbenommen bleibt, die Zugangsvoraussetzungen zu den verschiedenen Berufen und die Regeln festzulegen, nach denen sich deren Ausübung richtet, daß es ihnen jedoch nicht mehr gestattet ist, bei der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen den eigenen Staatsangehörigen und denen der anderen Mitgliedstaaten Unterschiede zu machen. Das Diskriminierungsverbot gilt als **allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts** ohne Rücksicht auf Art und Grad der Diskriminierung. Es gilt insbesondere nicht nur für offene, sondern auch versteckte Diskriminierungen und weiterhin selbst dann, wenn sich die diskriminierende Regelung oder Praxis gegen die eigenen Staatsangehörigen richtet.

7.3. Die der Freizügigkeit, dem Niederlassungsrecht und dem freien Dienstleistungsverkehr **gemeinsamen Grundsätze, vornehmlich das Gleichbehandlungsgebot, ent-**

³⁹⁾ Abkommen vom 28. Februar 1975 zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits, veröffentlicht im Anhang zur Verordnung Nr. 199/76 des Rates vom 30. Januar 1976, ABl. 1976, Nr. L 25, S. 1.

fallen unmittelbare Wirkung in dem Sinne, daß sie für die einzelnen Marktbürger subjektive Rechte begründen, die die Organe der Gemeinschaft und die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte zu beachten haben. Diese Rechte sind unmittelbar im Vertrag angelegt, d. h. sie bestehen unabhängig von jeder Willensäußerung der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaftsorgane. Sie richten sich nicht nur gegen Akte der staatlichen Behörden, sondern entfalten unter bestimmten Voraussetzungen auch **Wirkungen** in Beziehungen, an denen der Staat nicht oder nicht unmittelbar beteiligt ist, so insbesondere **gegenüber Maßnahmen, die eine kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich enthalten**. Damit erlangen die Bestimmungen über den freien Personenverkehr einen **grundrechtlichen Bezug**, d. h. sie werden als **grundlegende Normen des Individualschutzes** gedeutet. Je nach den Umständen können sie sich als Abwehrrechte gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt oder — insbesondere in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgebot — als subjektive Teilhaberechte im wirtschaftlichen und sozialen Bereich darstellen.

Eine wichtige Auswirkung der unmittelbaren Geltung dieser Bestimmungen besteht darin, daß das Recht der

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort aufzuhalten, unabhängig von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis seitens des Aufnahmestaates unmittelbar im Vertrag gewährt wird. Die zum Nachweis dieses Aufenthaltsrechts ausgestellte **Aufenthaltserlaubnis wirkt daher nicht konstitutiv**, sondern nur deklaratorisch.

7.4. Mit dieser Rechtsprechung hat der Gerichtshof das Fundament einer Auslegung der Gemeinschaftsverträge gelegt, die dem **Schutz der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Einzelnen** gerecht wird. Er hat Wertmaßstäbe gesetzt, die in den freiheitlich-demokratischen Traditionen der europäischen Völker wurzeln und die in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ihren augenscheinlichsten Ausdruck gefunden haben. Zugleich hat er mit dieser Rechtsprechung die **wirtschaftliche und soziale Durchdringung** innerhalb der Gemeinschaft gefördert und zur Verwirklichung der integrativen Ziel- und Wertvorstellungen der Verträge beigetragen. Ist nicht eine Gesellschaft europäischer Bürger, die auf freiheitlichen und sozialen Grundsätzen beruht, die beste Gewähr für die europäische Integration?